

## „Freunde der Plesseschule e.V.“

### SATZUNG



#### §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freunde der Plesseschule e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Bovenden OT Reyershausen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung des Vereins lautet der Name „Freunde der Plesseschule e.V.“

#### §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, 1. Januar bis 31. Dezember.

#### §3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Durchführung von Betreuungsangeboten an der Plesseschule Reyershausen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Flecken Bovenden als Schulträger zur Verwirklichung von oben genannten steuerbegünstigten Zwecken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt, der schriftlich und nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden kann;
  - c) durch schriftlich zu begründenden Ausschlussbescheid des Vorstandes. Ausschlussgründe sind der grobe Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins sowie die Nicht-Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung. Vor Beschlussfassung zum Ausschluss eines Mitgliedes ist das Mitglied anzuhören.
4. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

#### §5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

#### §6 Mitgliederversammlung

1. In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Angabe

der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift einzuberufen.

2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig- ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vorstandes;
  - d) Wahl von 2 Kassenprüfern;
  - e) Höhe und Fälligkeit der Beiträge;
  - f) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. (1) einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§7 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Bovenden, der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Plesseschule Reyershausen zu verwenden hat.

Bovenden OT Reyershausen, den 17. Februar 2023